



SATZUNG

der Stadt Frohburg über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Stadtrat der Stadt Frohburg in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 15,75 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern Frohburg".

Das Gebiet wird umgrenzt im

- Norden: ab Ecke Hermann-Krause-Straße südliche Seite August-Bebel-Straße (aus Richtung Nordwest) bis Ecke Bahnhofstraße Flurstück 343, Teilfläche Flurstück 357, südliche Uferlinie Wyhra in Richtung Osten bis Flurstück 383/3
- Osten: östliche Begrenzung der Flurstücke 383/3, 385/1 und 386/1, weiter an der östlichen und südlichen Seite der Webergasse, östliche Grenze der Flurstücke 427/2 und Teilfläche Flurstück 428, westliche Seite der Brückengasse über die nördliche Uferlinie der Wyhra zur südlichen Uferlinie des Mühlgrabens entlang
- Süden: südliche Grenze der Flurstücke 987/7, 987/14 und 987/8, westliche Seite Mühlgraben, über die südliche Seite der Brauhausgasse zur östlichen Seite der Karlsgasse, westliches Ufer des Schlossteiches, westliche Grenze Flurstück 99, östliche Seite Teichgasse bis Flurstück 89
- Westen: westliche Seite Straße der Freundschaft, westliche Seite Flurstück 213/9, Teilfläche Flurstück 213/7, westliche Seite der Anliegerflurstücke 222 bis 233 der Dr.-Zamenhof-Straße, über östliche Seite Flurstück 233 weiter zur westlichen Seite der August-Bebel-Straße Flurstücke 236 bis 244 Ecke Wiesenmühlenweg

Ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 der DSK vom Mai 2017, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist und dem beschlossenen Lageplan von 1994 entspricht, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Aus dem Lageplan ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

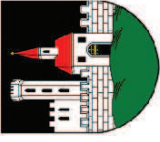
§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 05.08.1994 in Kraft.

Hiensch,
Bürgermeister

Siegel

ausgefertigt: Frohburg, den 10.11.2017



Stadt Froburg

Sanierungsgebiet "Ortskern Froburg"

Sanierungsgebiet
1994



ausgefertigt: Froburg, den 10.11.2017

Hlensch,
Bürgermeister

Siegel

Maßstab: 1:2.000

Stand: Mai 2017



DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
 Registration Location | Anna-Kühnow-Str. 21 | 04371 Leipzig | Tel.: +49 341 38956-0
 Fax: +49 341 38956-8 | info@dsk-grund.de | www.dsk-grund.de

